[Briefkopf Anwaltskanzlei]

Einschreiben

Bezirksgericht Zürich

[Adresse]

8036 Zürich

[Ort], [Datum]

Unterhalt

[Anrede]

In Sachen

[Vorname] [Name] Kläger

[Adresse], [Ort],

vertreten durch Rechtsanwalt [Vorname] [Name], [Adresse], [Ort]

gegen

[Vorname] [Name] Beklagter

[Adresse], [Ort],

vertreten durch Rechtsanwalt [Vorname] [Name], [Adresse], [Ort]

betreffend Unterhalt

erhebe ich Klage und stelle folgende

**Anträge**

* 1. Der Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger ab dem 1. August 2016 monatliche Unterhaltsbeiträge von CHF 1‘858.00 zu bezahlen, zuzüglich gesetzliche oder vertragliche Ausbildungszulagen, zahlbar im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats, bis zum Abschluss der angemessenen Erstausbildung.
  2. Der Unterhaltsbeitrag sei zu indexieren.
  3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MwSt.) zu Lasten des Beklagten.

Begründung

* 1. Der Unterzeichnende ist vom Kläger bevollmächtigt, Klage auf Unterhalt zu erheben.

BO: Vollmacht Beilage 1

* 1. Die Klagebewilligung wurde am 20. August 2016 ausgestellt. Die Klage hält die Frist von Art. 209 Abs. 3 ZPO ein.

BO: Klagebewilligung vom 20.05.2016 Beilage 2

* 1. Der Beklagte ist der Vater des Klägers und damit grundsätzlich unterhaltspflichtig.

BO: Auszug aus dem Zivilstandsregister Beilage 3

* 1. Der Kläger ist am 27. Februar 1997 geboren. Er ist volljährig. Gemäss Art. 277 Abs. 2 ZGB hat er Anspruch auf Unterhalt, sofern er noch keine angemessene Ausbildung hat.
  2. Der Kläger hat im Juli 2016 die Lehre als Polymechaniker abgeschlossen. Er hat sich für den einjährigen Kurs für die Berufsmaturität, technische Richtung, angemeldet. Anschliessend beabsichtigt er, an der Fachhochschule Rapperswil/SG das Studium Maschinentechnik und Innovation zu absolvieren. Der Bachelor-Studiengang dauert im Vollstudium sechs Semester. Der Masterstudiengang drei Semester.

BO: Lehrzeugnis Beilage 4

BO: Anmeldung Maturitätskurs Beilage 5

BO: Studienbeschreibung Beilage 6

* 1. Das Studium an der Fachhochschule setzt eine abgeschlossene Lehre sowie eine Berufsmaturität voraus. Die Lehre als Polymechaniker ist ein notwendiger Schritt, um das Berufsziel Maschinenbauingenieur zu erreichen.

**Bemerkung 1:** Als Ausbildung gilt ein Lehrgang, der zu einem anerkannten Abschluss führt. Es besteht grundsätzlich nur Anspruch bis zum Abschluss der Basisausbildung. Allerdings kann der angestrebte Abschluss eine Ausbildung (z.B. Lehre) voraussetzen, wie der Fall des Fachhochschulstudiums zeigt.

* 1. Die Ausbildung entspricht den Fähigkeiten und Neigungen des Klägers. Er hat die Lehre mit einer Durchschnittsnote von 5.1 abgeschlossen. Man kann deshalb erwarten, dass er den Anforderungen an das Studium gewachsen ist.

**Bemerkung 2:** Der Unterhaltsberechtigte muss das Studium fleissig betreiben und innert nützlicher Frist abschliessen (Bummelstudent: BGE 114 II 205). Allerdings schadet ein einmaliger Prüfungsmisserfolg und ein Wechsel zu Beginn der Ausbildung nicht (z.B. BGer 5A\_806/2011 vom 26.01.2012).

* 1. Der Kläger wollte zuerst lediglich die Lehre abschliessen. Während der Lehre hat er begonnen, sich für das Ingenieurstudium zu interessieren. Sein Lehrmeister hat ihn ebenfalls motiviert, das Studium zu absolvieren. Am Ende der Lehre hat er sich entschieden, die Berufsmatur nachzuholen und sich für das Ingenieurstudium einzuschreiben.

**Bemerkung 3:** Früher verlangte die bundesgerichtliche Praxis, dass der Ausbildungsgang auf einem Plan basiert, welcher schon vor der Volljährigkeit entworfen wurde (BGE 115 II 123 E. 4.b). Nach Herabsetzung des Mündigkeitsalters auf 18 Jahren genügt es, dass der Ausbildungsplan ungefähr zwischen dem 18. und 20. Altersjahr sichtbar wird (ZR 2013 Nr. 80).

* 1. Der Beklagte war stets über die Entwicklung informiert. Er wohnte damals noch mit dem Kläger zusammen und hat sich an den Diskussionen über die Ausbildung beteiligt.

**Bemerkung 4:** Grundsätzlich ist es nicht Voraussetzung, dass der Unterhaltspflichtige über die Ausbildungsgang informiert oder diesem gar zugestimmt hat. Die fehlende Information kann jedoch ein Indiz für die fehlende persönliche Beziehung sein. Um solchen Argumenten möglichst aus dem Weg zu gehen, empfiehlt es sich, vorprozessual den Ausbildungsweg bekannt zu geben.

* 1. Der Kläger und der Beklagte haben weiterhin regelmässig Kontakt. Sie sehen sich etwa einmal pro Monat und tauschen sich über die sozialen Medien aus.

**Bemerkung 5:** Das erwachsene Kind kann seinen Unterhaltsanspruch verlieren, wenn es keine Beziehung zum Unterhaltspflichtigen unterhält und ihm dies allein vorzuwerfen ist. Besteht keine Beziehung, muss das Kind darlegen können, dass den Unterhaltspflichtigen eine Mitschuld am Zerwürfnis trifft und es nicht allein an der nicht bestehenden Beziehung schuld ist (BGer 5A\_182/2014 vom 12.12.2014 E. 3.2). Auch objektive Gründe, wie psychische Probleme (BGer 5A\_560/2011 vom 25.11.2011 E. 3) oder der Umstand, dass die Geschlechtsumwandlung des Vaters in den Medien breitgetreten wurde (BGer 5A\_182/2014 vom 12.12.2014 E. 6.1), können das Verweigern des Kontakts rechtfertigen.

**Bemerkung 6:** Liegen die Gründe für das Zerwürfnis längere Zeit zurück und hat sich der Unterhaltspflichtige korrekt verhalten und um eine Wiederaufnahme des Kontakts bemüht, wird vom erwachsenen Kind verlangt, dass es über erlittenen Verletzungen hinwegkommt und den Kontakt wieder aufnimmt, ansonsten es den Unterhaltsanspruch doch noch verliert (BGer 5A\_179/2015 vom 29.05.2015; 5A\_503/2012 vom 04.12.2012 E. 4.3). In zwei Fällen haben die kantonalen Instanzen den Unterhalt wegen der Verweigerung des Kontakts gekürzt, wobei die Kürzung vor dem Bundesgericht nicht angefochten war (BGer 5A\_179/2015 vom 29.05.2015 E 7.3; 5A\_560/2011 vom 25.11.2011 E. 4.2.2). In einem anderen Fall ist das Bundesgericht auf einen entsprechenden Antrag mangels Bezifferung nicht eingetreten (BGer 5A\_182/2014 vom 12.12.2014 E. 2).

* 1. Der Kläger wohnt mit seiner Mutter zusammen. Sein Bedarf berechnet sich wie folgt:

Grundbetrag CHF 1100.00

Wohnanteil CHF 300.00

Krankenkasse CHF 258.00

Telefon CHF 50.00

Studiengebühren CHF 150.00

Schulbücher/Kopien u.ä. CHF 100.00

Abo öffentlicher Verkehr CHF 150.00

Total CHF 2‘108.00

BO: Krankenkassenpolice 2016 Beilage 6

BO: Telefonrechnung Beilage 7

BO: Rechnung Semestergebühr Beilage 8

BO: Bücherliste Studium Beilage 9

BO: Rechnung Abo Beilage 10

**Bemerkung 7:** Das Bundesgericht hat es kürzlich als offensichtlich bezeichnet, dass eine Medizinstudentin einen höheren Bedarf als CHF 1‘000.00 habe (BGer 5A\_179/2015 vom 29.05.2015 E. 4.2). Es hat in diesem Fall nicht sehr hohe Anforderungen an die Substantiierung des Bedarfs gestellt. Es ist aber trotzdem empfehlenswert, den Bedarf so konkret wie möglich zu behaupten und zu belegen, da in diesem Verfahren keine Untersuchungsmaxime gilt.

**Bemerkung 8:** In Bezug auf die täglichen Grundbedürfnisse kann wie in allen Unterhaltsstreitigkeiten der Nachweis mittels der betreibungsrechtlichen Grundbeträge erbracht werden. Nach der st. gallischen Gerichtspraxis ist für erwachsene Kinder der Grundbetrag für erwachsene Personen einzusetzen (KGer SG, 12.03.2015, FamPra.ch 2016 Nr. 15). Allerdings sieht das Kreisschreiben des Zürcher Obergerichts vom 16.09.2009 vor, dass für volljährige Kinder, die bei den Eltern wohnen, bei der Betreibung der Eltern ein Grundbetrag von CHF 600.00 einzusetzen ist, bis sie die Ausbildung abgeschlossen haben.

**Bemerkung 9:** Es wird vom Kind erwartet, dass es sich so einrichtet, dass seine Eltern möglichst wenig belastet werden (BK ZGB-Hegnauer, Art. 277 N 98). So kann das Kind nur auswärts wohnen, wenn es entweder wegen des Studienorts notwendig ist oder wenn es ihm nicht zumutbar ist, zu Hause zu wohnen (BGE 111 II 413 E. 5). Wie beim minderjährigen Kind hängt es auch von der Lebensstellung der Eltern ab, welche Bedürfnisse angemessen sind.

* 1. Das Studium des Klägers ist ein Vollzeitstudium. Das Studium ist so umfangreich, dass der Kläger daneben keiner Erwerbstätigkeit nachgehen kann. Er kann deshalb nichts zu seinem Unterhalt beitragen. Er verfügt auch über kein Vermögen. Müsste er einer Erwerbstätigkeit nachgehen, würde sich das Studium und die Unterhaltspflicht des Beklagten verlängern.

BO: Studienplan Beilage 11

**Bemerkung 10:** Damit dem Kind ein Verdienst angerechnet werden kann, muss die Ausübung einer Erwerbstätigkeit neben der Ausbildung möglich sein (BK ZGB-Hegnauer, Art. 277 N 96). Es steht auch der Beweis offen, dass keine Erwerbstätigkeit zur Verfügung steht. Für ein Beispiel, wie Vermögen des Kindes berücksichtigt wird: BGer 5C.53/2005 vom 31.05.2005 E. 5.3.

* 1. Der Beklagte verdient CHF 8‘569.00 netto pro Monat. Ausserdem bezieht er die Ausbildungszulage von CHF 250.00. Er ist deshalb in der Lage, den errechneten Unterhaltsbeitrag von monatlich CHF 2‘108.00 zu bezahlen.

**Bemerkung 11:** Gemäss einer etwas älteren Praxis hat das Bundesgericht entschieden, dass dem Unterhaltspflichtigen sein Bedarf, erweitert um die Steuerlast, mit einem Zuschlag von 20% belassen werden muss (BGE 118 II 97; BSK ZGB I-Breitschmid, Art. 277 N 17). In einem kürzlich ergangenen Entscheid hat es einen Zuschlag von 15% als im Ermessen des kantonalen Gerichts qualifiziert (BGer 5A\_179/2015 vom 29.05.2015 E. 5.3).

* 1. Die Mutter des Klägers hat ihr Arbeitspensum vor kurzem von 50% auf 90% erhöht und verdient CHF 4‘896.00 netto pro Monat. Sie kann mit ihrem Einkommen ihren eigenen Bedarf decken. Ausserdem stellt sie dem Kläger die Unterkunft zur Verfügung und erbringt gewisse Naturalleistungen wie Einkaufen, Kochen etc. Der Beitrag der Mutter wurde berücksichtigt, indem nicht der ganze Wohnkostenanteil des Klägers in den Bedarf eingerechnet wurde. Damit trägt die Mutter einen genügenden Anteil an den Unterhalt des Klägers bei.

**Bemerkung 12:** Grundsätzlich obliegt es dem Unterhaltspflichtigen darzulegen, dass der andere Elternteil selber ebenfalls etwas zum (finanziellen) Unterhalt beitragen kann und dass dieser Beitrag dazu führt, dass der eigene Anteil am Unterhalt tiefer ausfällt als gefordert (BGer 5A\_179/2015 vom 29.05.2015 E. 6.2).

Mit freundlichen Grüssen

[Unterschrift des Rechtsanwalts des Klägers]

[Name des Rechtsanwalts des Klägers]

zweifach

Beilage: Beweismittelverzeichnis mit Urkunden im Doppel